

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 1980

Nummer 48

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205	1. 7. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen	704
820	12. 6. 1980	Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD)	704

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Bestimmung von Kreispolizeibehörden
zu Kriminalhauptstellen
Vom 1. Juli 1980**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640), sowie des § 12 Abs. 4 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 521), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung von Kreispolizeibehörden zu Kriminalhauptstellen vom 4. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1979 (GV. NW. S. 536), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Im Regierungsbezirk Münster
a) der Polizeipräsident Gelsenkirchen
für den Kreispolizeibezirk Gelsenkirchen
b) der Polizeipräsident Recklinghausen
für den Kreispolizeibezirk Recklinghausen
c) der Polizeidirektor Münster
für die Kreispolizeibezirke
Borken,
Coesfeld,
Münster,
Steinfurt,
Warendorf.“
2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Wasserschutzpolizeidirektor ist in seinem Kreispolizeibezirk Kriminalhauptstelle für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 2 Abs. 2.“
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kreispolizeibehörden sind als Kriminalhauptstellen in ihrem Bereich zuständig für die Verfolgung folgender Straftaten:
1. vorsätzliche Tötung,
2. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 StGB) und Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129 a StGB),
3. erpresserischer Menschenraub (§ 239 a StGB) und Geiselnahme (§ 239 b StGB),
4. Raubüberfall auf Geldinstitute und Kassen, auf Geldtransporte mit Kraftfahrzeugen zwischen diesen Stellen und auf solche von Geldtransportunternehmen,
5. Herstellung und Verbreitung von Falschgeld,
6. unerlaubte Verbreitung von Rausch- und Betäubungsmitteln,
7. Brandstiftung,
8. Straftaten gegen den Luftverkehr (§ 316 c StGB),
9. Straftaten im Katastrophenfall und bei schweren Unglücksfällen.“
4. In § 2 wird als Absatz 4 angefügt:
„(4) Die als Kriminalhauptstellen zuständigen Kreispolizeibehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der örtlichen Kreispolizeibehörden im Rahmen der Strafverfolgung auch zur Gefahrenabwehr befugt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1980 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1980

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

- GV. NW. 1980 S. 704.

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Prüfungen zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem
Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes
stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf
Sozialversicherungsfachangestellter
(PO-AEVO-öD)
Vom 12. Juni 1980**

Nach § 58 Abs. 2 BBiG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung durch Ausbilder in einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst) vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23. April 1980 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBiG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 644) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

(1) Für die Abnahme von Prüfungen errichtet das Oberversicherungsamt nach Bedarf einen Prüfungsausschuß für den Bereich der Träger der

- a) Rentenversicherung
- b) Krankenversicherung
- c) Unfallversicherung und landwirtschaftlichen Sozialversicherung

(2) Sofern für einen der in Abs. 1 genannten Bereiche ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

(3) Das Oberversicherungsamt weist die Prüfungsbewerber aus den verschiedenen Versicherungsbereichen dem entsprechenden Prüfungsausschuß zu. Im Einzelfall ist das Oberversicherungsamt berechtigt, die Zuständigkeit abweichend zu bestimmen.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Diese müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG). Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Jedem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je ein Beauftragter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft aus dem beruflichen Bildungswesen an. Mindestens ein Mitglied soll als Lehrkraft in Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder erfahren sein. Die Mitglieder haben je einen Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 S. 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Land Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 S. 2 BBiG).

(5) Die Lehrkräfte im Sinne des Abs. 2 werden nach Anhören der Veranstalter von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oberversicherungsamt gesetzten Frist vorgeschlagen, so beruft das Oberversiche-

rungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch die Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Oberversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft das Oberversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß. Hat der Prüfungsausschuß zu entscheiden, so ist eine Mitwirkung des von der Erklärung nach Abs. 2 betroffenen Prüfungsausschußmitgliedes ausgeschlossen, wenn mindestens eines der übrigen Ausschlußmitglieder zustimmt. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Oberversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei einer Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 kann auch schriftlich im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Oberversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen und Protokollführung.

(2) Die Niederschriften über die Sitzungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 20 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oberversicherungsamt. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Oberversicherungsamtes.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Das Oberversicherungsamt gibt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß die Prüfungstermine und die Anmeldefristen bekannt.

(2) Die Prüfungstermine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung im Sinne des § 20 BBiG besitzt und nachweist, daß er an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder teilgenommen hat.

(2) Das Oberversicherungsamt braucht nur Prüfungsbewerber zuzulassen, die ihre Anmeldung fristgerecht (§ 7 Abs. 1) eingereicht haben.

§ 9

Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfungsbewerber hat sich schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) bei dem Oberversicherungsamt zur Prüfung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (tabellarisch),
- b) Angaben über die fachliche Eignung und Nachweise über die Teilnahme an Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder,
- c) eine Erklärung und gegebenenfalls ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg der Prüfungsbewerber bereits an einer berufs- und arbeitspädagogischen Prüfung teilgenommen hat,
- d) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Bei Zulassung sind der Prüfungstag und -ort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Behinderte sind in geeigneter Form auf das Antragsrecht nach § 12 Abs. 5 hinzuweisen.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 11

Prüfungsziel

Durch die Prüfung soll der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachgewiesen werden (§ 21 Abs. 1 BBiG).

§ 12

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in § 2 der Verordnung genannten Inhalte.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in § 2 der Verordnung aufgeführten Sachgebieten „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder an mehreren Terminen, gegliedert nach Sachgebieten, innerhalb von drei Jahren stattfinden.

(4) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Verordnung genannten Sachgebiete umfassen. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden (Unterweisungsprobe) stattfinden. Mündliche Prüfung und Unterweisungsprobe sollen möglichst an einem Tage stattfinden und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind ihnen auf Antrag vom Oberversicherungsamt die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, technische Hilfsmittel, stichwortartige Darstellung) einzuräumen.

§ 13

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshilfen und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel.

§ 14

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und des Oberversicherungsamtes sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Oberversicherungsamt andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 15

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen. Nimmt an einer Sitzung des Prüfungsausschusses weder der Vorsitzende noch dessen Stellvertreter teil, so übernimmt das ordentliche Mitglied für diese Sitzung die Aufgaben des Vorsitzenden.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung regelt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln anfertigt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung verlost.

§ 16

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 17

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während der schriftlichen Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit.

Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an der schriftlichen Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschung, des Täuschungsversuchs oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann Teile von Prüfungsarbeiten oder die gesamte Prüfungsarbeit mit dem Punktwert 0 bewerten, die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungs-

arbeiten anordnen oder in besonders schweren Fällen die Prüfung, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, für nicht bestanden erklären.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 18

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 12 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 19

Bewertung

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu bewerten.

(2) Die Prüfungsleistungen in den vier Sachgebieten gemäß § 2 der Verordnung und in der Unterweisungsprobe sind wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	=	100-92 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= unter	92-81 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= unter	81-67 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen entspricht	= unter	67-50 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= unter	50-30 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= unter	30-0 Punkte

§ 20

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe das Gesamtergebnis fest. Dieses Ergebnis wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bezeichnet; eine Note wird nicht erteilt.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer vor der mündlichen Prüfung die Bewertung seiner schriftlichen Arbeiten bekanntzugeben.

(3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Verordnung und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Sachgebiet sind zusammenzufassen; dabei sind die Punktzahlen für die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen zusammenzurechnen und durch zwei zu teilen.

(4) Zur Ermittlung der Punktzahl für jede Prüfungsleistung (drei schriftliche Leistungen, vier mündliche Leistungen und die Unterweisungsprobe) ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der Prüfer zu teilen. Die Punktzahl ist auf eine Dezimalstelle auszurechnen, wobei diese Stelle um 1 zu erhöhen ist, wenn in der zweiten Stelle eine der Zahlen 5 bis 9 erscheinen würde.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe mindestens jeweils 50 Punkte erreicht worden sind.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen. Hierbei sind auch die Einzelergebnisse bekanntzugeben.

(7) Über den Verlauf der Prüfung und die Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Oberversicherungsamt ein Zeugnis.

(2) Aus dem Prüfungszeugnis muß hervorgehen, daß der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Verordnung nachgewiesen hat.

(3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- c) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,
- d) das Siegel des Oberversicherungsamtes.

§ 22

Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Oberversicherungsamt einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 Punkte erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe. Auf § 23 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 23

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 Punkte erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) § 9 findet entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 24

Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Prüfungsunterlagen

Nach der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind beim Oberversicherungsamt zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 20 Abs. 7 zehn Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 9. Februar 1979 (MBL. NW. 1979 S. 628) außer Kraft.

Essen, den 12. Juni 1980

Pritze

Düsseldorf, 25. Juni 1980

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 4 – 3551.34.10

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse für in einem Arbeitsverhältnis des öffentlichen Dienstes stehende Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-AEVO-öD) vom 12. Juni 1980 wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) genehmigt.

Im Auftrag

Dr. Mähler

– GV. NW. 1980 S. 704.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X